

KANTON LUZERN
Finanzdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
041 228 70 74
vernehmlassung.fd@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung: E-Government-Gesetz

Beschreibung

- Dieser Fragebogen dient der Vernehmlassung zum Vorschlag eines *E-Government-Gesetzes*.

Hinweis zur Bedienung

- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Sie haben grundsätzlich 60 Minuten Zeit, um das Formular mit Klick auf «Senden» abzuschliessen und einzureichen.
- 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Bei jeder Eingabe im Formular verlängert sich die Ausfüllzeit um weitere 60 Minuten.

Frist

Diese Vernehmlassung läuft bis am 27. Juni 2025.

Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen kontaktieren Sie uns unter vernehmlassung.fd@lu.ch.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-006-435502-250626	Datum, Uhrzeit 26.06.2025, 20:33:24
---	--

Eingereicht von

Name/Organisation * SP Kanton Luzern
Kontaktperson * Peter Fässler
Strasse * Theaterstrasse 7

PLZ *	6003
Ort *	Luzern
Telefon *	+41 79 736 15 64
E-Mail *	peter.faessler2@lu.ch

1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden? * ☒ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
Bemerkung Wir sind einverstanden, dass der Regierungsrat einen Gegenentwurf zur Volksinitiative ausgearbeitet hat. Mit den Grundzügen des Entwurfs sind wir einverstanden. Wichtig ist für uns, dass der Kanton die Gemeinden stark und von Beginn an in das Projekt einbeziehen wird. Für die vorgesehenen Entwicklungen müssen genügend Personalressourcen und zielführender Kompetenzaufbau beim bestehenden Personal gesichert sein. Der Regierungsrat soll in dem Gesetz auch die Fragen der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung aufnehmen. Das Verankern der Entwicklung im Bereich der Digitalisierung ist unabdingbar, um mit der Zeit zu gehen.

2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)

Sind Sie damit einverstanden? * ☒ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
Bemerkung Mit diesem Grundsatz sind wir einverstanden. Wichtig ist für uns die Sicherstellung, dass auch Personen, die die digitalen Mittel nicht anwenden können oder wollen, weiterhin Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Hand haben. Im Gesetz soll verankert werden, dass der analoge Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Hand stets zu gewährleisten ist.
2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden? * ☒ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Bemerkung

Ohne einen einfachen Zugang werden die Mittel nicht genutzt. Der einfache, im Sinne eines niederschweligen Zugangs, liegt also stark im Interesse des Kantons. Ebenso sollte es selbstverständlich sein, dass die Basisdienste und elektronische Dienstleistungen möglichst interoperabel mit digitalen Angeboten von anderen schweizerischen Gemeinwesen sind, insbesondere Angeboten von nationaler und überregionaler Bedeutung. Es sollten möglichst wenig Daten der Bürgerinnen und Bürger zentral gespeichert werden. Dies aus Gründen der Datensparsamkeit und der Dezentralität der Daten der Bürgerinnen und Bürger. Ebenso sollten die Basisdienste und die elektronischen Dienstleistungen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet werden.

Die kantonale Datenschutzbeauftragte muss diesen Gesetzgebungsprozess eng begleiten und dafür genügend finanzielle bzw. personelle Ressourcen erhalten. Allenfalls müssen finanzielle Mittel aus den Projektkosten für den Datenschutz bereitgestellt werden. Ebenfalls ist die Haltung des Datenschutzes zur Gesetzesvorlage und der Umsetzung sowie die Behebung allfälliger Vorbehalte öffentlich zu machen. Insbesondere geht es da um den Datenschutz und die Abhängigkeit von US-Firmen und deren Monopolstellung in vielen IT-Bereichen.

Unsere Forderung: Die Grundsätze unter § 4 nehmen die Sicherstellung der digitalen Integrität, wie in Motion 486 von Meier Anja und Mit. gefordert, auf.

3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung

Die geschilderten Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind sinnvoll, um Wissen zu erhalten und Kosten zu senken. Wir sind mit der vorgesehenen Interoperabilität einverstanden. Der Kanton Luzern muss sich dafür einsetzen, dass man voneinander profitiert, sei dies interkantonal oder auch allgemein im Bereich Open-Source, um die Innovationskraft zu fördern. Einen Beitrag dazu können auch Pilotprojekte leisten. Der Kanton Luzern soll digitale Pilotprojekte und deren Finanzierung in dieser Gesetzesgrundlage ermöglichen und verankern.

4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung

Die Regelung für die Bereitstellung an die Gemeinden macht Sinn. Ebenso die Kostenbeteiligung nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern, profitieren die Gemeinden doch von der Arbeit des Kantons. Damit sollte jedoch insbesondere Betrieb inklusive Wartung und Support abgedeckt sein. Die Entscheidung (allenfalls mit Einbezug der Gemeinden) und die Finanzierung substanzieller Weiterentwicklung gehört wie der Aufbau in die kantonale Verantwortung. Knackpunkt könnten die Kosten der Integration der kantonalen Informatikmittel in die IT-Infrastrukturen der Gemeinden werden. Der § 7, Absatz 4, ist sehr schwammig definiert. Diese unklare Organisation war in der Vergangenheit sehr problematisch und hat die Digitalisierungsvorhaben im Kanton gebremst. Wir plädieren dafür, dass kantonale Lösungen geschaffen werden und dass ein möglichst grosser Teil der Entwicklung auf kantonaler Ebene für alle Gemeinden stattfindet. Damit möglichst wenig Raum besteht, dass die einzelnen Gemeinden eigene Programme oder Prozesse kreieren. Software, die mit Steuergeld durch den Kanton Luzern (oder im Auftrag des Kantons Luzern) entwickelt wurden und werden, sollen danach offen zur Verfügung stehen (Open-Source-Software). Das verbessert die Sicherheit und andere Organisationen (Gemeinden, andere Kantone, aber auch Private) können die Software unter bestimmten Lizenz-Grundsätzen benutzen.

Sind Sie damit einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung

Diese Nutzungspflicht für die kantonale Verwaltung und die Gemeindeverwaltung macht Sinn. Die Übergangsfrist für die kantonale Verwaltung scheint uns sehr lang. Für die Gemeinden ist diese Dauer in Ordnung.
Die Gemeinden sollten gefördert werden, auch zusätzliche Online-Dienstleistungen bereitzustellen. Sonst werden die meisten Gemeinden jahrelang auf dem Minimum bleiben. Es sollen Dienstleistungen, sobald sie für eine Gemeinde entwickelt wurden, direkt an alle ausgerollt werden. Es muss hier vorwärts gehen, nicht an der Stelle geblieben werden.

5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)

Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung

Diese Basisdienste bilden eine sinnvolle Auswahl, stehen aber etwas zusammenhangslos zu einer grösseren Vision. Es sollen möglichst wenig Daten der Bürgerinnen und Bürger zentral gespeichert werden. Dies aus Gründen der Datensparsamkeit und der Dezentralität der Daten der Bürgerinnen und Bürger. Ebenso sollten die Basisdienste und die elektronischen Dienstleistungen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet werden.
Eine sichere, einmalige Identifizierung mit der Eingabe der persönlichen Daten ist für die Nutzenden ein praktischer Weg und erhöht die Akzeptanz des Onlineschalters. Für die Bearbeitung von Personendaten wird dem Datenschutz das Anhörungsrecht explizit auf rechtlicher Ebene eingeräumt.
Die Nutzungsbedingungen sollen festhalten, dass die Basisdienste kostenlos zugänglich sind.

6. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen

Uns ist es wichtig, dass vom Kanton nicht nur die Informatikmittel bereitgestellt werden, sondern auch die Kompetenzen. Den Mitarbeitenden der Gemeinden dürfen nicht nur die Tools hingelegt werden, sondern auch ausführliche Schulungen müssen angeboten werden. Ebenfalls muss es eine zentrale Anlaufstelle geben, welche allfällige Fehler auch zentral lösen kann. Dieser Stelle soll es somit auch ermöglicht werden, Innovation für neue Lösungen zu fördern und diese Tools aktiv und regelmässig weiterzuentwickeln. Dies sollte auch mit neuen Pilotprojekten möglich sein.